

§ 4 DTAV Begriffsbestimmungen

DTAV - Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.02.2020

§ 4.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. a) Überdruck der Druck in kp/cm^2 , der über dem atmosphärischen Luftdruck liegt,
2. b) Arbeiten in Druckluft Arbeiten in Räumen, in denen der Überdruck mindestens $0,1 \text{ kp/cm}^2$ beträgt,
3. c) Arbeitskammern Räume, in denen Arbeiten in Druckluft ausgeführt werden; dazu gehören ferner die Räume, die für das Ein- und Ausfahren von Personen oder für die Beförderung von Materialien und Geräten dienen,
4. d) Personenschleusen Räume, in denen die Druckänderung für das Ein- und Ausschleusen von Personen vorgenommen wird,
5. e) Rekompensationskammern Räume, in denen Personen, bei welchen sich Symptome einer Dekompensationskrankheit gezeigt haben, wieder unter einen Überdruck gesetzt werden können,
6. f) Materialschleusen Räume, die ausschließlich dazu dienen, Material und Gerät in die Arbeitskammer oder aus dieser heraus zu bringen, und als
7. g) Kombinierte Schleusen Räume, in denen die Druckänderung für das Ein- und Ausschleusen von Personen vorgenommen wird und die auch mit Einrichtungen ausgestattet sind, um Material und Gerät in die Arbeitskammer oder aus dieser heraus zu bringen.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at